



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 2.3 des Generalstaatsanwaltes vom 22. Dezember 2010 betreffend Ausstand

Der Generalstaatsanwalt

gestützt auf Art. 67 Abs. 3 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft,

erlässt folgende Richtlinie:

1. Die Ausstandsgründe sind in Art. 56 StPO geregelt.

Der Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. b StPO ist nicht anwendbar auf diejenigen Fälle, in welchen die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt aufgrund des bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Rechts als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter tätig waren.

Ist die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt nach dem 1. Januar 2011 vor Gericht gegen einen Beschuldigten aufgetreten, tritt er auf Begehren hin grundsätzlich in den Ausstand, wenn sie oder er ein neues Verfahren gegen ihn führt.

2. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt kann von sich aus formlos in den Ausstand treten, aber unter Beachtung folgender Regeln:
 - die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt teilt dem Generalstaatsanwalt mündlich die Ausstandsgründe mit;
 - sind die Gründe ausreichend, teilt der Generalstaatsanwalt das Dossier neu zu;
 - ist die Begründung nicht ausreichend, kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anfrage schriftlich dem Generalstaatsanwalt stellen, worauf dieser schriftlich antwortet. Diese Dokumente werden dem Dossier beigelegt.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Staatsanwältinnen oder

Staatsanwälte Dossiers untereinander austauschen. Erfasst sind einzig die Verfahren, in welchen eine Wiedervergabe des Dossiers durch den Generalstaatsanwalt erfolgt, weil ein Ausstandsgrund vorliegt.

3. Nach Ziff. 2 dieser Richtlinie ist zu verfahren, wenn eine Partei einen Ausstandsgrund geltend macht und die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt diesem Gesuch entsprechen will. Falls der Generalstaatsanwalt dies ablehnt, so wird die Eingabe der Rekursbehörde weitergeleitet.

Falls die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt dem Ausstandsgesuch zum vornherein nicht nachkommt, so wird dieses samt Bemerkungen von der Staatsanwältin oder vom Staatsanwalt der Beschwerdebehörde weitergeleitet, ohne den Generalstaatsanwalt hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Der Justizrat bestimmt eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt, wenn die gesamte Staatsanwaltschaft in den Ausstand treten muss.
5. Der Generalstaatsanwalt behandelt die Ausstandsgesuche gegen die Polizei.
6. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 17.12.2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt